

- **Zum Semesterbeginn eine neue LVVO**

Nachrichten, aber keine guten!

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

unser vhw-Rundschreiben, dass wir gewöhnlich drei bis viermal im Jahr an Sie versenden, trägt ausnahmsweise die Logos des vhw und des hln Baden-Württemberg. Der Hintergrund ist einfach: das Ministerium für Wissenschaft und Kultur will eine neue Lehrverpflichtungsverordnung (LVVO) in Kraft setzen, und deren Auswirkungen sind insbesondere für die Selbstverwaltung in unseren Hochschulen so nachteilig, dass die beiden Hochschulverbände vhw und hln beschlossen haben, gemeinsam dagegen vorzugehen. Entsprechend ist dieses Rundschreiben auch zwischen den beiden Landesvorsitzenden abgestimmt. Zunächst möchte wir betonen, dass es wenige Vorhaben seitens der Ministerialbürokratie gibt, bei denen Rektorate, Dekanate sowie Professorinnen und Professoren so sehr einer Meinung sind wie bei dieser realitätsfernen Interpretation einer Verordnung durch das Ministerium. Sollte also Ihr Rektorat oder Ihr Dekanat auf Sie zugehen und darum bitten, gemäß der neuen LVVO Ihre Deputate abzurechnen, bedenken Sie bitte, dass Ihre Hochschule dies derzeit nicht aus eigenem Antrieb tut.

- **Worum geht es?**

Im Januar diesen Jahres erhielten beide Verbände im Rahmen eines Anhörungsverfahrens einen Entwurf der neuen LVVO. Hier wird in § 5a geregelt: *"Konnte eine Professorin oder ein Professor an Hochschulen für angewandte Wissenschaften oder der DHBW eine Ermäßigung der Lehrverpflichtung nach § 46 Absatz 1 Satz 3 LHG nicht in Anspruch nehmen, weil es aus Gründen, die die Professorin oder der Professor nicht zu vertreten hatte, nicht möglich war, die Verringerung des Lehrangebots im Ermäßigungszeitraum innerhalb der Lehreinheit durch geeignete Maßnahmen auszugleichen, so kann sie oder er die nicht in Anspruch genommene Ermäßigung der Lehrverpflichtung innerhalb der beiden auf den Ermäßigungszeitraum folgenden Studienjahre in Anspruch nehmen. Voraussetzung dafür ist, dass die Professorin oder der Professor nachweist, dass sie oder er die ihr oder ihm nach § 46 Absatz 1 Satz 3 LHG übertragenen Aufgaben zusätzlich zur Lehrtätigkeit wie geplant wahrgenommen hat. Die Hochschule hat dabei sicherzustellen, dass die Inanspruchnahme der Freistellung von der Lehrverpflichtung und der nach § 46 Absatz 1 Satz 3 LHG erforderliche*

Ausgleich der Verringerung des Lehrangebots im selben Semester erfolgen."

Beide Verbände sowie HAW BW e.V. (Zusammenschluss der staatlichen Hochschulen für angewandte Wissenschaften in Baden-Württemberg) interpretierten diese Regelung dahingehend, dass die Ermäßigung nach § 46 LHG, die für Forschungszwecke gewährt wird, auf nachfolgende Semester übertragen werden kann, und sich dadurch auch die Gefahr, dass Überdeputate am Ende einer Fünfjahresfrist verfallen, reduziert. Diese Regelung sahen wir als unkritisch an, sodass wir dagegen im Rahmen der Anhörung keine Einwände erhoben haben. Auf einer Veranstaltung am 17. Februar, zu der HAW BW e.V. den Rechnungshof und das Ministerium eingeladen hatte, und bei der auch Mitglieder des Landesvorstandes von vhw und hln BW vertreten waren, erfuhren wir jedoch, dass diese Regelung seitens des Ministeriums anders ausgelegt wird. **So soll bei allen Deputatsermäßigungen – außer bei denen wegen Schwerbehinderung – eine über die ermäßigte Lehrverpflichtung hinausgehende Lehre zunächst dazu führen, dass die Deputatsermäßigung ersatzlos verfällt.** Erst dann, wenn die volle Lehrverpflichtung von 9 (an Universitäten) bzw. 18 (an HAWs) SWS bzw. 576 Lehrveranstaltungsstunden (an der DHBW) erbracht wurde, würde eine darüberhinausgehende Lehrleistung zum Aufbau von Überdeputaten führen. Nur eine Lehrleistung, die unterhalb der ermäßigten Lehrverpflichtung liegt, soll jedoch nach wie vor angerechnet werden.

- **Beispiel:**

Eine Dekanin erhält für ihre Tätigkeit im Rahmen der Selbstverwaltung an einer HAW eine Deputatsermäßigung von 6 SWS, ihre nominelle Lehrverpflichtung ist also 12 SWS. Aufgrund der üblichen Unterschiede in den Stundenplänen des Sommer- und Wintersemesters, lehrt diese Dekanin in einem Sommersemester vielleicht nur 10 SWS und baut dadurch ein Unterdeputat von 2 SWS auf. Im darauffolgenden Wintersemester lehrt die Kollegin dagegen z.B. 16 SWS, sodass sie zusammen mit der Deputatsermäßigung von 6 SWS ein Deputat von 22 SWS hat. Damit wäre das Unterdeputat aus dem Sommersemester – aus Sicht der Verbände – mehr als ausgeglichen, die Kollegin würde sogar pro Jahr ein Überdeputat von 2 SWS generieren.

- **Argumentation des Ministeriums:**

Nach Auffassung des Ministeriums für Wissenschaft und Kultur kann jedoch durch Funktionsdeputate kein Überdeputat generiert werden.

Dies bewirkt, dass bei einem Lehrdeputat von 16 SWS im Wintersemester bei 6 SWS gewährter Deputatsermäßigung 4 SWS verfallen. Es gilt weiterhin die Obergrenze von 18 SWS. Zum Ausgleich des Unterdeputates von 2 SWS aus dem Sommersemester müsste die Dekanin im Wintersemester folglich Lehrveranstaltungen im Umfang von 20 SWS anbieten.

In dieser Lesart des Ministeriums würde die Kollegin nach zwölf Jahren im Amt und 10 SWS im Sommer- bzw. 16 SWS im Wintersemester ein Unterdeputat von 24 SWS aufgebaut haben. Damit hätte sie außerdem über neun Jahre hinweg gegen die LVVO verstoßen, die den Ausgleich eines Unterdeputates innerhalb von drei Jahren vorschreibt.

Aus Sicht beider Verbände entbehrt diese Lesart jeder rechtlichen Grundlage. Die zugrundeliegenden Sachverhalte sind in den §§ 8, 11 sowie 13 der LVVO in wörtlich identischer Formulierung beschrieben. Wenn also die Deputatsermäßigungen nach § 13 LVVO durch eine über die ermäßigte Lehrverpflichtung hinausgehende Lehre nicht verfallen, muss dies auch für die Deputatsermäßigungen nach §§ 8 und 11 LVVO gelten.

Beide Verbände werden daher dieser Interpretation der LVVO mit allen zur Verfügung stehenden politischen und juristischen Mitteln entgegenreten.

Die Auswirkungen für unsere Hochschulen wären katastrophal, da die Selbstverwaltung an den HAWs und an der DHBW fast ausschließlich von engagierten Professorinnen und Professoren getragen wird. Die vom Ministerium für Wissenschaft und Kunst exklusiv vertretene Meinung könnte schon kurzfristig dazu führen, dass die Mitwirkung in der Selbstverwaltung deutlich an Attraktivität verliert. Die meisten unserer Mitglieder fragen sich zu Recht, ob dieser Umgang ein Ausdruck nicht vorhandener Wertschätzung für ihre Arbeit in der Selbstverwaltung ist. Wir fordern, dass für jede erbrachte Leistung auch das angemessene Deputat angerechnet wird.

▪ **Empfehlung der Verbände**

Zunächst ist festzuhalten, dass die neue LVVO noch nicht in Kraft ist, zumindest nicht laut Recherche vom 15.03. auf dem Bürgerportal Landesrecht BW. Wir sind mit unseren Rechtsberatungen schon im Gespräch, um mögliche Strategien für den Fall zu prüfen, dass das Ministerium weiterhin an seiner Interpretation festhält.

Wir bitten Sie, Ihre Kolleginnen und Kollegen über diese aktuelle Entwicklung zu informieren. Nur wenn wir eine breite Kollegenschaft vertreten, werden wir von Ministerien und Politik gehört. Sollten Sie aktuell ein Amt in der Selbstverwaltung bekleiden und sollten Sie von der neuen Regelung betroffen sein, so empfehlen wir Ihnen, Ruhe zu bewahren. Eine Reaktion, wie sie auf der erwähnten Veranstaltung vom 17. Februar vorkam, in der ein Dekan spontan erklärte, von allen Ämtern zurückzutreten, empfehlen wir Ihnen nicht. Es ist nicht ganz ausgeschlossen, dass auch das Ministerium die Absurdität seiner eigenen Argumentation einsieht. Sofern Ihnen Ihr Dekanat oder Ihr Rektorat Vorgaben bezüglich der Dokumentation Ihrer Deputate macht, die aufgrund der oben genannten Regelung zu Ihrem Nachteil ausfallen, empfehlen wir die zeitnahe Einlegung eines Widerspruchs. Wir werden diese Widersprüche bündeln und ggf. in einem Musterverfahren juristisch begleiten.

Nach § 2, Absatz 10 LVVO sind "Die von den einzelnen Lehrpersonen erbrachten Lehrleistungen und die gewährten Ausnahmen (...) in geeigneter Weise zu dokumentieren (...)". Aus unserer Sicht bedeutet dies nicht, dass Sie Ihre Deputatsermäßigungen im großen Stil verfallen lassen müssen, wenn Sie eine höhere Lehrleistung erbringen, als die, die Sie aufgrund der Deputatsermäßigung zu erbringen hätten.

Erinnert sei nur an die teils sachwidrigen Regelungen aus den Umwidmungsvorschriften im Landesbesoldungsgesetz 2014. Der vhw hat aufgrund dieser Regelung einen Musterprozess gegen das Land angestrengt. Daraufhin hat das Land vernünftigerweise beschlossen, für solche systemwidrigen Überkompensationen einen Ausgleich zu schaffen. Es lohnt sich also, wenn wir uns gemeinsam wehren.

Die Corona-Pandemie hat gezeigt, dass die LVVO auch an anderen Stellen noch deutliche Verbesserungspotentiale bietet. Insofern wäre eine zeitnahe Neuregelung durchaus sinnvoll. Wir sind gerne bereit, diese Neuregelung konstruktiv-kritisch zu begleiten.

Für den hlb und den vhw Baden-Württemberg

Prof. Dr. Michael Scharpf

Prof. Dr. Peter Heusch

Trotz allem wünschen wir Ihnen natürlich einen schönen Semesterstart